

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überwertungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreie der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 200 RM, $\frac{1}{100}$ Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreie Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postcheck-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 2, Jahrgang 63 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 7. Januar 1939

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Neue Regelung der Goldbewirtschaftung

Auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete gültig - Die Genehmigungen zum Erwerb von Alt- und Bruchgold bis Ende März 1939 verlängert

Die Überwachungsstelle für Edelmetalle hat durch ihre Anordnung Nr. 17, die im Deutschen Reichsanzeiger vom 30. Dezember 1938 veröffentlicht worden ist, einen erheblichen Teil der bisherigen Vorschriften über den Verkehr mit Gold, Altgold, Bruchgold und anderen Edelmetallen zusammengefaßt und teilweise abgeändert. Wir geben die für die Uhrmacher und Juweliere wichtigsten Bestimmungen, hauptsächlich die über Alt- und Bruchgold, hier wieder.

Begriffsbestimmungen

Die verschiedenen Arten von Gold usw. sind nach der Einteilung der Überwachungsstelle für Edelmetalle schärfstens auseinanderzuhalten, da andernfalls Verstöße gegen die Vorschriften unausbleiblich sind.

a) Gold. Hierunter versteht man Feingold, unlegiertes Gold (roh oder als Halbmaterial, auch in Form von stückigen Abfällen), außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen (z. B. zerschnittene oder in anderer Weise als durch gewöhnliche Abnutzung beschädigte Goldmünzen jeder Art), auch Schmelzgut von Goldwaren sowie von Altgold und Bruchmaterial aus Gold.

b) Andere Edelmetalle sind: Silber, Platin und Platinmetalle (Palladium, Ruthenium, Rhodium, Osmium und Iridium) in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen, insbesondere Barren, Blöcken, Stangen, Blechen, Drähten, Körnern, Scheiben, Kegelstümpfen, Schwamm, Moor und Platten.

c) Gold und andere Edelmetalle. Unter diese Begriffe fallen auch solche ganz oder teilweise aus Gold oder anderen Edelmetallen hergestellte Halb- oder Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen oder nicht in der ausgeführten Art hergestellt werden.

d) Goldwaren. Dies sind alle Waren, die ganz oder teilweise aus Gold bestehen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Gold, soweit sie nicht „Gold“ nach Absatz a) oder c) sind, ferner mit Ausnahme von Dublee und Triplee.

e) Altgold. Hierunter versteht man diejenigen Goldwaren, die sich in der Hand des letzten Verbrauchers befunden

haben, wenn der Wert des Goldes in dem einzelnen Gegenstande $33\frac{1}{3}\%$ des Gesamtwertes erreicht oder übersteigt.

Goldene Uhren sind niemals Altgold!

Gebrauchte aber noch gebrauchsfähige goldene Uhren gelten nicht als Altgold; solche Uhren dürfen also, einerlei wie groß ihr Goldwert ist, von jedem Uhrmacher oder Juwelier angekauft und wie neue Waren nach oder ohne Bearbeitung auf das Lager genommen und zum Verkauf gestellt werden.

f) Bruchmaterial aus Gold (Bruchgold) und aus anderen Edelmetallen. Dies sind zerbrochene oder sonstige beschädigte Fertigwaren, die ohne wesentliche Bearbeitung als Gebrauchsgegenstände nicht mehr verwendbar sind.

Die Vorschriften über Alt- und Bruchgold

Da die Uhrmacher und Juweliere, die in ihrer eigenen Werkstatt keine neue Waren herstellen, weitaus am meisten oder sogar ausschließlich an den Bestimmungen über Alt- und Bruchgold interessiert sind, geben wir diese hier ausführlich wieder.

Der Erwerb von Altgold und Bruchgold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken und die gewerbs- oder berufsmäßige Vermittlung dieses Erwerbes ist nur mit Genehmigung zulässig. Bevollmächtigte, insbesondere Kommissionäre, dürfen Altgold und Bruchgold nur dann erwerben, wenn sowohl sie als auch der Auftraggeber im Besitze der erforderlichen Genehmigung sind.

Unter Genehmigung ist, wenn sich aus einer Vorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, eine schriftliche Genehmigung der Überwachungsstelle für Edelmetalle, Berlin C 2, Jerusalemer Str. 43, zu verstehen. Soweit ein Schuldner seine Leistung nicht ohne Genehmigung bewirken darf, ist auch der Gläubiger berechtigt, die Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung zu beantragen.

Als Erwerb im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Somit